OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700978/2/SB

Datum:
Linz, 11. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des Dr. med. univ. R U, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10.03.2021, GZ: 0126466/2020, wegen Übertretungen der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung iVm dem COVID-19-Maßnahmengesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 45 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 10.03.2021, GZ: 0126466/2020, wurden dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Übertretungen der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung iVm dem COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) vorgeworfen:

„1 Der Beschuldigte hat sich am 06.12.2020 in der Zeit von 15.20 Uhr bis 15.25 Uhr in L, im Foyer des ‚Design-Center-Linz', COVID-19-Teststation, aufgehalten und hat somit einen öffentlichen Ort in geschlossenen Räumen betreten.
Dabei hat der Beschuldigte jedoch keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, obwohl er dazu gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation aufgrund von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-NotMV) verpflichtet gewesen wäre.
Im Tatzeitpunkt wurde durch Mitarbeiter des Ordnungsdienstes der Stadt Linz festgestellt, dass der Beschuldigte trotz mehrmaliger Aufforderung das Foyer des ‚Design-Center-Linz' durch den Haupteingang ohne Mund-Nasen-Schutz betrat.

2. Der Beschuldigte hat am 06.12.2020 den eigenen privaten Wohnbereich in L, verlassen und sich
- in der Zeit von 15.20 Uhr bis 15.25 Uhr in 4020 Linz, Europaplatz 1, im Foyer des ‚Design-Center-Linz', COVID-19-Teststation,
- in der Zeit von 15.40 Uhr bis 15.55 Uhr im Bereich zwischen L, und dem ‚Design-Center-Linz' in 4020 Linz, Europaplatz 1,
aufgehalten, obwohl gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation aufgrund von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-NotMV) das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten;
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere der Kontakt mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister), einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer Kontakt gepflegt wird, die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens, die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf COVID-19 im Rahmen von Screeningprogrammen, die Deckung eines Wohnbedürfnisses, die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie die Versorgung von Tieren;
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist;

5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung;
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie;
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8, bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 und 2;
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den §§ 12 und 13
zulässig ist.
Im gegenständlichen Fall lag jedoch keiner der angeführten Gründe vor, da sich der Beschuldigte in der Zeit zwischen 15.20 Uhr und 15.25 Uhr nach eigenen Angaben im Foyer des ‚Design-Center-Linz', COVID-19-Teststation, aufhielt, um ‚diese von Coronaangst geplagten Menschen als Arzt […] von der Sinnlosigkeit der Antigen-Test zu informieren' und in der Zeit zwischen 15.40 Uhr und 15.55 Uhr nach Beendigung einer Amtshandlung Wachorgane der LPD Oberösterreich, PI Nietzschestraße, provokant in geringem Abstand verfolgte und versuchte, diese mit Vorhalten zu provozieren.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:

Ad 1.
§§ 4 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 iVm § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020 iVm § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation aufgrund von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 479/2020 idF BGBl. II Nr. 528/2020

Ad 2.
§§ 5 Abs. 1 und 2 iVm § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020, iVm § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation aufgrund von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 479/2020 idF BGBl. II Nr. 528/2020"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Über den Bf wurde betreffend Übertretung 1 eine Geldstrafe iHv 75 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 25 Stunden, und betreffend Übertretung 2 eine Geldstrafe iHv 150 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 69 Stunden, verhängt.

Begründend führte die bB nach Wiedergabe der Ausführungen des Bf im Einspruch aus, dass der Sachverhalt aufgrund der Aktenlage als erwiesen anzusehen sei. Insbesondere werde vom Bf auch nicht bestritten, dass er sich zunächst ohne Mund-Nasen-Schutz in der COVID-19-Teststation im ‚Design-Center-Linz' und anschließend im Bereich zwischen L und dem ‚Design-Center-Linz' aufgehalten

habe. Darüber hinaus ergebe sich aus der Anzeige zweifelsfrei, dass der Bf die kontrollierenden Wachorgane verfolgt habe, sodass die Aussage, dass er sich zur körperlichen bzw psychischen Erholung im Freien aufgehalten habe, von der bB als unglaubwürdige Schutzbehauptungen gewertet werden würden, zumal sich im Verfahren auch keine Gründe ergeben hätten, die Angaben der anzeigenden Organe in Zweifel zu ziehen. Der Bf gestehe in seinem Einspruch zu, sich in der COVID-19-Teststation aufgehalten zu haben und dabei keine den Mund-Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben. Die behauptete ärztliche Bestätigung dafür habe der Bf trotz Aufforderung im behördlichen Verfahren nicht vorgelegt, sodass vom Vorliegen eines Ausnahmetatbestands iSd COVID-19-NotMV nicht ausgegangen werden könne.

Betreffend Spruchpunkt 2 könnten weder das Betreten der COVID-19-Teststation noch der Aufenthalt im Freien aus den im Spruch näher angeführten Gründen nicht als zulässiger Zweck iSd genannten Verordnung angesehen werden, sodass sich der Bf ohne Vorliegen eines normierten Grundes außerhalb seines privaten Wohnbereichs aufgehalten und somit gegen die Ausgangsregelung verstoßen habe.

Insgesamt habe der Bf zumindest fahrlässig und somit schuldhaft gehandelt. Strafmildernd sei die bisherige Unbescholtenheit gewertet worden. Der Bf habe sich zu den geschätzten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen trotz Aufforderung nicht geäußert.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 12.04.2021 Beschwerde wie folgt:

„Sehr geehrte Frau Magistra […]“

Sie widern mich an! Ihr letztklassiges, diese Corona-Gesundheitsdiktatur und derne rechtswidrige Gesetze und Verordnungen unterstützende, Schreiben ist eine einzige Hirnwichserei!

Bezugnehmend auf ihren Bescheid vom 10.03.2021, mir zugestellt am 16.3.2021, möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

1.: Bezeichnung des Bescheids: ‚Straferkenntnis‘ GZ 0126466/2020
2.: Bezeichnung der belangten Behörde: Magistrat Linz, Verwaltungsstrafen
3.: Ich beziehe mich auf meine bisherigen und die ihrigen Schreiben, siehe dort!
Sämtliche in ihrer ‚Begründung‘ aufgelisteten Gründe für eine Bestrafung meiner Person treffen nicht zu!
4.: Begehren: Ich begehre die sofortige Rücknahme des Bescheids und die Einstellung jedweden weiteren Verwaltungsstrafverfahrens!
5.: Erhalt des Bescheids am 16.3.2021, meine heutige Beschwerde vom 12.4.2021

Ergänzende Bemerkung:
Ich beziehe seit Sept. 2020 Arbeitslosengeld, welches per 15.2.2021 eingestellt wurde! Zur Zeit bin ich nicht arbeitstätig und verfüge über kein Einkommen! Gegenüber meinem mehrfach beeinträchtigten Sohn habe ich Unterhaltsverpflichtungen von monatlich € 300,-

Herzliche Grüße“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 14.04.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.
Gemäß § 44 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Weder der Bf noch die bB haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf 75 Euro und 150 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf hat sich am 06.12.2020 um 15.20 Uhr bis 15.25 Uhr im Foyer des Design-Center-Linz, COVID-19-Teststation aufgehalten. Dabei handelt es sich um einen öffentlichen Ort in geschlossenen Räumen. Der Bf trug beim Betreten des Design-Center-Linz keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung. Der Bf hielt sich im Freien zu dem Zweck auf, das Design-Center-Linz zu betreten (Anzeige, ON1 Behördenakt; Einspruch, ON4 Behördenakt: „Ich habe die COVID-19-Teststation betreten […]“).

II.2.2. Der Bf hielt sich dort nicht zum Zweck auf, sich selbst hinsichtlich COVID-19 testen zu lassen, sondern zu folgendem Zweck: „Ich habe die COVID-19-Teststation betreten in der Absicht, diese von Coronaangst geplagten Menschen als Arzt von der aus ärztlich-medizinisch-fachlicher Sicht grenzenlosen Sinnlosigkeit der Antigen-Tests zu informieren“ (Angaben des Bf im Einspruch, ON4 Behördenakt).

II.2.3. Bis dato legte der Bf das ärztliche Attest, von welchem er im Einspruch angab, ein solches zu besitzen, auch trotz Aufforderung durch die bB nicht vor. Auch in seiner Beschwerde hat er ein derartiges Attest nicht vorgelegt.

II.2.4. Der Bf hat zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen erst in der Beschwerde Angaben gemacht. Demnach bezog er seit September 2020 Arbeitslosengeld in nicht genannter Höhe. Diese Leistung wurde mit 15.02.2021 eingestellt. Der Bf hat Sorgepflichten für seinen Sohn in Höhe von monatlich 300 Euro. Zu seinen sonstigen Verhältnissen hat der Bf keine Angaben gemacht.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der Anzeige der PI Nietzschestraße vom 09.12.202, GZ: PAD/20/02197263/001/VStV, und den Ausführungen des Bf.
Unstrittig steht fest, dass der Bf beim Betreten des Design-Centers-Linz keine Maske trug und es sich dabei um einen öffentlichen Ort in geschlossenen Räumen handelt. Unstrittig steht auch fest, dass der Bf vor Ort keine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung vorlegte, wonach ihm aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann. Auch im Zuge des behördlichen Verfahrens legte der Bf trotz Aufforderung dieselbe nicht vor. Vor Ort gab der Bf an, dass er laufen gehen würde. Auch im Einspruch wendet der Bf ein, dass er sich zur körperlichen und psychischen Erholung im Freien aufgehalten habe. Dem widerspricht jedoch das Verhalten des Bf insofern, als er sich – unbestritten – in das Design-Center begab, zumal er sich dort weder im Freien (zur psychischen und körperlichen Erholung) aufhalten konnte, noch dort ein entsprechendes Lauftraining absolvieren konnte. Darüber hinaus bestätigte der Bf sowohl den Umstand, dass er die COVID-19-Teststation in der Absicht betreten hat, die Menschen dort „aufzuklären“ als auch, dass er dabei keinen Mund-Nasenschutz getragen hat. Somit ergibt sich aus den Angaben des Bf und den Ausführungen in der Anzeige nachvollziehbar, dass der Zweck des Verlassens des eignen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb desselbigen vorrangig das Betreten des Design-Centers-Linz gewesen ist. Der Bf konnte somit nicht glaubhaft darlegen, dass der Zweck seines Verlassens des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur die körperliche und psychische Erholung gewesen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19

getroffen werden (COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV), BGBl II 479/2020 idF BGBl II 528/2020 lautet:

„Ausgangsregelung

§ 1. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
   a) der Kontakt mit
      aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
      bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
      cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer Kontakt gepflegt wird,
   b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
   c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf COVID-19 im Rahmen von Screeningprogrammen,
   d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
   e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
   f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8, bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 und 2, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den §§ 12 und 13.

(2) Zum eigenen privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben sowie in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen.

(3) Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und 5 dürfen nur stattfinden, wenn daran

1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem fremden Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und
2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.

Öffentliche Orte

§ 2. (1) Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

(2) Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

[…]

Ausnahmen

§ 15. […]

(3) Die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht,
3. während der Konsumation von Speisen und Getränken, und
4. für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation.

[…]

Glaubhaftmachung

§ 16. (1) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1, § 4 Abs. 3, § 12 und § 15 ist auf Verlangen gegenüber

1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
2. Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie
3. Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Betreibern eines Verkehrsmittels zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG,

glaubhaft zu machen.

(2) Der Ausnahmegrund des § 15 Abs. 3, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

(3) Wurde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß Abs. 1 Z 3 glaubhaft gemacht, ist der Inhaber der Betriebsstätte oder des Arbeitsortes sowie der Betreiber eines Verkehrsmittels seiner Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-MG nachgekommen."

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 104/2020 lauten:

„Betreten und Befahren von bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit

§ 4. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten und das Befahren von

1. bestimmten Orten oder

2. öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren bestimmter Orte gemäß Abs. 1 Z 1, nicht aber öffentlicher Orte in ihrer Gesamtheit gemäß Abs. 1 Z 2 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

Ausgangsregelung

§ 5. (1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.

(2) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

[…]

Strafbestimmungen

§ 8. […]

(2) Wer

1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder
2. die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

[…]

(5) Wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

[…]“

II.2. Zum Tatvorwurf 1:

III.2.1. Unstrittig hat sich der Bf am 06.12.2020 um 15.20 Uhr bis 15.25 Uhr im Foyer des Design-Center-Linz, COVID-19-Teststation, aufgehalten und keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische

Schutzvorrichtung getragen, obwohl er gemäß § 2 Abs 2 COVID-19-NotMV dazu verpflichtet war.

III.2.2. § 15 Abs 3 COVID-19-NotMV normiert Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung sowie § 16 leg cit deren Glaubhaftmachung.
Demnach hätte der Bf bereits im Zuge der Kontrolle durch die Beamten ein derartiges Attest vorlegen müssen. Sinn und Zweck der Glaubhaftmachung einer Ausnahme ist schließlich deren sofortige Feststellung und nicht bloß eine nachträgliche Überprüfung.

Der Bf hat aber im gesamten Verfahren – weder bei der polizeilichen Kontrolle noch im Nachhinein in seinen Eingaben bei der bB – ein entsprechendes Attest vorgelegt.

Mit dieser Verantwortung hat der Bf das Vorliegen einer Ausnahme gemäß § 16 COVID-19-NotMV nicht nachgewiesen. Der Bf hat durch sein Verhalten somit den objektiven Tatbestand des § 2 Abs 2 COVID-19-NotMV, BGBl II 479/2020 idF BGBl II 528/2020, iVm § 4 Abs 1 Z 2 und Abs 2 und § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-MG, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 104/2020, erfüllt.

III.3. Zum Tatvorwurf 2:

III.3.1. Unstrittig hat der Bf am 06.12.2020 um 15.20 Uhr bis 15.25 Uhr das Foyer des Design-Center-Linz, COVID-19-Teststation, betreten und sich von seinem Wohnort (L) im Freien dorthin und wieder zurück begeben, ohne den Zweck zu verfolgen, sich dort testen zu lassen.

§ 1 Abs 1 COVID-19-NotMV normiert Ausnahmen, zu deren Zweck das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zulässig ist.

Der Bf nimmt für sich den Tatbestand der „körperlichen und psychischen Erholung“ in Anspruch, welche jedoch gemäß § 1 Abs 1 Z 5 COVID-19-NotMV im Freien durchzuführen ist (Arg: „Aufenthalt im Freien […] zur körperlichen und psychischen Erholung“). Diese Ausnahme kann der Bf daher nicht für sich in Anspruch nehmen, da er sich unstrittig zum und in das Foyer des Design-Center-Linz begab, um dort die Menschen über seine Ansicht hinsichtlich der COVID-19-Tests zu informieren. Dies stellt jedoch keine der in § 1 Abs 1 COVID-19-NotMV taxativ aufgezählten Ausnahmen dar, weshalb der Bf den objektiven Tatbestand des § 1 COVID-19-NotMV, BGBl II 479/2020 idF BGBl II 528/2020, iVm § 5 Abs 1 und 2 und § 8 Abs 5 COVID-19-MG, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 104/2020, verwirklicht hat.

III.4.1. Das COVID-19-MG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 5 Rz 9 [Stand 1.5.2017, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN).

III.4.2. Im konkreten Fall konnte der Bf nicht glaubhaft darlegen, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal er absichtlich keinen Mund-Nasenschutz verwendete und die Absicht seines Betretens des Design-Center-Linz nicht einen zulässigen Zweck verfolgte. Darüber hinaus ist das Vorbringen des Bf nur auf den objektiven Tatbestand gerichtet, subjektiv hat der Bf nichts dargetan, was zu seiner Entlastung dient.

III.5.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.5.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der bB verhängten Strafen am unteren Rand des Strafrahmens angesiedelt sind. Die vom Bf verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen aufgrund der Uneinsichtigkeit des Bf notwendig, um ihn von weiteren gleichgelagerten Delikten abzuhalten. Darüber hinaus hat die bB die bisherige Unbescholtenheit des Bf strafmildernd sowie das Fehlen von Erschwerungsgründen gewürdigt. Auch die mittlerweile bekannt

gegebeben persönlichen Verhältnisse des Bf führen bei einer Gesamtschau aller Umstände zu keiner Änderung der Strafzumessung bzw milderen Bestrafung.

Die verhängte Geldstrafe ist auch für das erkennende Gericht angemessen, sodass die von der bB vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden ist und eine – im Übrigen auch nicht beantragte – Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden konnte.

III.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (45 Euro) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die bB und die revisionsberechtigte Formalpartei hinsichtlich Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses unzulässig, die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht hinsichtlich Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Gegen diese Entscheidung besteht hinsichtlich Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger